

Haben Sie Interesse?

Wir informieren Sie gerne ausführlich über die konkreten Fördermöglichkeiten in Ihrem Einzelfall.

Jobcenter Bochum

Sozialer Arbeitsmarkt
Universitätsstr. 66a
44789 Bochum

Tel.: 0234 93 63-11 11

Fax: 0234 93 63-20 01

eMail: jobcenter-bochum.vermittlungsservice@jobcenter-ge.de

Ihre Ansprechpartner/-innen



Anika Akremi

Tel.: 0234 93 63-11 47

Fax: 0234 93 63-20 01

E-Mail: anika.akremi@jobcenter-ge.de



Ingar Koschinski

Tel.: 0234 93 63-19 02

Fax: 0234 93 63-20 01

E-Mail: ingar.koschinski@jobcenter-ge.de



Jessica Mainka-Homfray

Tel.: 0234 93 63-10 77

Fax: 0234 93 63-20 01

E-Mail: jessica.mainka-homfray@jobcenter-ge.de



Christoph Pfingst

Tel.: 0234 93 63-11 99

Fax: 0234 93 63-20 01

Jobcenter Bochum

Universitätsstr. 66a
44789 Bochum

Tel.: 0234 93 63-0

Fax: 0234 93 63-20 01

eMail: jobcenter-bochum@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-bochum.de



Sozialer Arbeitsmarkt



Förderleistungen
nach dem
Teilhabechancen-
gesetz

Allgemeine Informationen

Chancen für Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose Menschen brauchen eine Perspektive. Das neue Teilhabechancengesetz der Bundesregierung will ihnen diese Perspektive geben.

Das Teilhabechancengesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und bietet jedem Arbeitgeber eine attraktive finanzielle Unterstützung, der arbeitslosen Kundinnen und Kunden in seinem Unternehmen eine Chance gibt. Ein Lohnkostenzuschuss von bis zu 100% ist möglich.

Gefördert werden können alle **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse**, unabhängig vom zeitlichem Umfang sowie der Art der Tätigkeit. Die jeweilige Förderhöhe richtet sich nach dem zugrunde liegenden Förderinstrument.

Grundsätzlich stehen dabei zwei Instrumente zur Verfügung: Die **Teilhabe am Arbeitsmarkt** und die **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**. Details entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Vorteile für Ihr Unternehmen

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach dem Teilhabechancengesetz nutzt auch Ihrem Unternehmen. Sie unterstreichen Ihre gesellschaftliche Verantwortung als Arbeitgeber und gewinnen zugleich neue Mitarbeiter, die Ihre Fachkräfte von alltäglichen Helfertätigkeiten entlasten und so Freiraum für die eigentlichen Kernaufgaben schaffen.

Um die Qualität sowie Nachhaltigkeit der Beschäftigung zu unterstützen, umfasst die Förderung ein „Coaching-on-the-Job“ sowie zusätzliche Mittel für eine arbeitsplatzbezogene Qualifizierung. Unsere Mitarbeiter unterstützen Sie zudem bei der Antragstellung und allen Fragen rund um die Förderung.

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Förderung nach § 16i SGB II

**Förderung
bis zu 100 %
möglich**

Wer wird gefördert?

- Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens 5 bzw. 6 innerhalb der letzten 7 Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben

Wie wird gefördert?

- **Lohnkostenzuschuss für maximal 5 Jahre**
 - bis zu 100 % in den ersten 2 Jahren
 - in jedem weiteren Jahr Senkung um 10 %
- Pauschalierter Betrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Anteil zur Arbeitslosenversicherung
- Ganzheitliche Betreuung für Arbeitnehmer und Betrieb durch einen Jobcoach. Das Coaching ist im ersten Jahr Bestandteil der Förderung und kann auf Wunsch über die gesamte Förderdauer ausgedehnt werden.
- Qualifizierungen in angemessenem zeitlichen Umfang durch erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern werden bezuschusst. Der Zuschuss kann bis zu 3.000 Euro pro Förderfall betragen.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Förderung nach § 16e SGB II

**75 %
Förderung
für 1 Jahr**

Wer wird gefördert?

- Menschen, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind

Wie wird gefördert?

- **Lohnkostenzuschuss für 24 Monate**
 - 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes in den ersten 12 Monaten
 - 50 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes für die folgenden 12 Monate
- Pauschalierter Betrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Anteil zur Arbeitslosenversicherung.
- Ganzheitliche Betreuung für Arbeitnehmer und Betrieb durch einen Jobcoach. Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer erbracht werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für das Coaching freizustellen.
- Qualifizierungsmaßnahmen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in Anspruch genommen werden.